



Satzung

des

Business Club Aachen - Maastricht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Business Club Aachen - Maastricht.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, für seine Mitglieder eine Stätte der Begegnung untereinander und mit Dritten, insbesondere aus der Politik, zu bilden, um die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von wirtschaftsbezogenen informativen Veranstaltungen, Angebot von Fortbildungsmaßnahmen, das Bereithalten aktueller Informationen und die enge Zusammenarbeit mit anderen wirtschaftsorientierten Organisationen, wie z. B. Kammern und Verbänden. Der Verein fördert die euregionale und internationale Zusammenarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften:
 - a) Bronzene Mitgliedschaft
 - b) Silberne Mitgliedschaft
 - c) Goldene Mitgliedschaft
3. Silberne und Goldene Mitgliedschaften bieten exklusive Vorteile und Privilegien
4. Soweit es sich um juristische Personen handelt, benennt diese je eine natürliche Person (z. B. Gesellschafter, Vorstand, Mitarbeiter), die die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.
5. Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. **Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung sowie der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Vereins, welche vom Vorstand mit Zustimmung des Beirats errichtet werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Beirats, der ein Vetorecht gegen Aufnahmeanträge hat. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung.**
7. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach Anhörung des Beirates ernannt.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind verpflichtet, die Beiträge gem. § 6 zu zahlen.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von **A h MnnitAn 71 jArAm AchftjAhrAl";AndP. zulfssig_ Zur Einhaltung dar Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle erforderlich.**
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates. Widerspricht der Beirat dem Ausschluss, hat dieser zu unterbleiben. Dem



betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

- Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung wird an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt nach Anhörung des Beirates durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

- Der Verein erhebt Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge.
- Die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der vom Vorstand errichteten Beitragsordnung, welche auch Regelungen zur Fälligkeit und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs enthält.
- Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand („Vorstand“)
- der erweiterte Vorstand („Beirat“)

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern
 - einem Schatzmeister
 - einem Schriftführer
- Der Vorstand wird ergänzt durch einen „erweiterten Vorstand“ der aus zehn Beisitzern besteht. Der Vorstand kann weitere Mitglieder ko-optieren.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
- Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden.
- Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Berichterstattung über seine Tätigkeit vor der Mitgliederversammlung, die Förderung der Zwecke des Vereins.
- Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vertritt den Verein nach innen und außen.
- Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitskreise berufen.
- Jeder Beisitzer übernimmt eine ihm vom Vorstand übertragene Aufgabe.
- Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, benennt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.**
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann der Vorstand auch auf schriftlichem Weg beschließen.

§ 10 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
2. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
3. Zwei Kassenprüfer werden für eine Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. **Mitglied des Vorstandes oder Beirates kann nur werden, wer eine Silberne oder eine Goldene Mitgliedschaft besitzt.**
5. Nur Inhaber einer silbernen oder goldenen Mitgliedschaft haben das passive und das aktive Wahlrecht.
6. Es wird durch Handzeichen gewählt. Auf Antrag von wenigstens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim wählen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Kalendervierteljahr statt.
2. **Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht sowie einen Kassenbericht vor und beantragt jeweils Entlastung.** Die Kasse ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
3. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind ausschließlich Inhaber einer Silbernen oder Goldenen Mitgliedschaft.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Der Vorstand hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung für jedes seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung vergangenen vollen Geschäftsjahres vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
6. **Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.** Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere **Anträge, Änderungen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.** Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
8. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.
9. **Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins notwendig.**
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von wenigstens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen.
2. Den Beschluss, einen Geschäftsführer zu bestellen, fasst die Mitgliederversammlung.
3. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingestellt. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers, der dem Vorstand monatlich berichten muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen einem vom Liquidator mit Zustimmung des Beirates zu bestimmenden Zweck zuzuwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittelverwendung dem Satzungszweck des Vereins entspricht.